

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Dezember 1957

192/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. G r e d l e r, Dr. P f e i f e r und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend Auskunftserteilung beim Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes.

-.-.-.-

Die beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes gestatten es jedermann, in ihre Entscheidungen Einsicht zu nehmen. Im Büro des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes sind die Erkenntnisse überdies gegen Erlag einer Schreibgebühr für jedermann erhältlich. Beim Obersten Gerichtshof dagegen, der über ein eigenes Evidenzbüro verfügt, ergeben sich Schwierigkeiten im Belange der Auskunftserteilung. Abschriften von Entscheidungen werden nur über schriftliches Ansuchen unter Angabe der Gründe des Bedarfes ausgefolgt.

Da aber nur ein geringfügiger Teil der oberstgerichtlichen Entscheidungen im Druck erscheint und diese Veröffentlichung erst etwa ein Jahr oder später nach ihrer Fällung erfolgt, erscheint es notwendig, der rechtssuchenden Bevölkerung solche Entscheidungen auch schon nach ihrer Fällung zugänglich zu machen. Es ist nicht einzusehen, warum die bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts übliche Praxis nicht auch beim Obersten Gerichtshof geübt wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundesminister bereit, zu veranlassen, daß beim Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes die Einsicht in Entscheidungen sowie die Abgabe von Gleichschriften derselben gleicherweise wie beim Verfassungs- und beim Verwaltungsgerichtshof geübt wird?

-.-.-.-